

Checkliste für Bau- und Renovationsgesuche

Kirchgemeinden, die Finanzausgleichsbeiträge beziehen (§ 28 Abs. 2 Ziff. 4 lit. c LKV) oder in den letzten drei Jahren mindestens einmal solche Beiträge erhalten haben (§ 39 LKG), sind verpflichtet, für Bauvorhaben die Genehmigung des Kirchenrats einzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die geplanten Investitionen den Betrag von CHF 14'999 übersteigen (§ 12 AVFA). Als Bauvorhaben gelten auch Renovationen.

Für die Prüfung durch den Kirchenrat sind dem Generalsekretariat folgende Unterlagen digital einzureichen (generalsekretariat@kath-tg.ch):

- ☐ Begründetes Gesuch (inkl. Projektbeschreibung und Zielsetzung)
- ☐ Protokollauszug der Kirchgemeindeversammlung über den Beschluss
(Bei Vorprüfung: Protokollauszug des KGR-Entscheids)

Botschaft und allfällige weitere Informationen, die der Kirchgemeinderat an die Kirchbürger/-innen sandte
- ☐ Baupläne (Grundriss, Schnitt, Fassade usw.)
- ☐ Baubeschrieb (mit Angaben zu Bauweise, Materialien, Nutzung)
- ☐ Kostenvoranschlag (offertgestützt, nachvollziehbar aufgeschlüsselt)
- ☐ Angaben zur Finanzierung (Eigenmittel, Fremdmittel, Subventionen, geplante Abschreibung)
- ☐ Bei Fremdfinanzierung: Finanzierungsbestätigung des Finanzinstituts
- ☐ Tragbarkeitsberechnung (inkl. aktueller Steuerfuss und Auswirkungen auf das Budget)
- ☐ Renditeberechnung (nur bei ertragsorientierten Objekten)
- ☐ Finanzplan über 5 Jahre (inkl. erwarteter Einnahmen und Ausgaben)
- ☐ Angaben zum Denkmalschutz (z. B. Schutzstatus, Kontakt mit Denkmalpflege, Vorgaben, Ensemble)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Generalsekretärin Michaela Berger-Bühler, michaela.berger@kath-tg.ch oder 071 626 11 11.

Weinfelden, 11. Juni 2025/M. Berger-Bühler